

Zuchtordnung

Kynologische Gemeinschaft für Broholmer e.V.

§ 1 Allgemeines

Ausgehend vom Zweck der Kynologischen Gemeinschaft für Broholmer e.V. (nachfolgend KyB genannt) der Reinzucht des Broholmers hinsichtlich seines äußeren Erscheinungsbildes, rassetypischen Wesens sowie die Erhaltung und Förderung seiner Leistungseigenschaften nach dem bei der FCI niedergelegten Standart Nr. 315 gibt sich der KyB nachfolgende Zuchtordnung.

Diese Zuchtordnung unterwirft sich dem Zuchtreglement des VDH und der FCI.

Die VDH Zuchtordnung ist eine Rahmenordnung und legt die Mindestanforderungen für die Zucht von Rassehunden fest. Soweit die Zuchtordnung des KyB keine weitergehenden Regelungen enthält, gelten für alle Mitglieder die Mindestanforderungen der jeweils gültigen Zuchtordnung des VDH und der FCI, sowie die Regelungen des Tierschutzgesetzes.

Die Zuchtordnung der KyB, die Zuchtordnung des VDH und das internationale Zuchtreglement der FCI sind für alle Mitglieder der KyB verbindlich.

§ 2 Zuchtrecht / Anforderung an die Person des Züchters und seine Pflichten

Das Zuchtrecht und die Beteiligung am Zuchtgeschehen steht nur den vom KyB als Züchter anerkannten Personen zu. Als Züchter im Sinne der Zuchtordnung gelten sowohl die Hündinnen- als auch die Deckrüdenhalter.

Die Bedingungen sind nachfolgend geregelt.

1. Der Züchter muss Mitglied in der KyB sein. Der Züchter muss volljährig sein.
2. Der Nachweis eines gültigen Vertrages zwischen dem Züchter und dem VDH über die züchterische Betreuung für von keinem VDH- Mitgliedsverein betreute Hunderasse.
3. Die von einem VDH Zuchtwart überprüfte und vom VDH genehmigte Zuchtstätte. Für diese muss ein Zwingername international durch die FCI geschützt sein. Die Zuchtstätte selbst muss für die Aufzucht eines gesunden Wurfes geeignet sein. Sie soll sauber, geräumig, trocken, heizbar und zugfrei sein. Die Hündin muss die Gelegenheit haben, sich vom Wurf zurückziehen zu können. Strom- und Wasseranschluss müssen in erreichbarer Nähe sein. Genügender Freiraum ist unabdingbare Voraussetzung. Zuchtstätten, die sich nicht im oder in direkter Nähe zum Wohnhaus des Züchters befinden, sind nicht gestattet.
4. Bei Zuchtgemeinschaften gelten die Regelungen des VDH.
5. Jeder Neuzüchter muss seine Sachkunde durch die Teilnahme an einer anererkennungsfähigen Veranstaltung der VDH – Akademie nachweisen. Jeder Züchter ist verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen (alle vom VDH oder dessen Mitgliedsvereinen durchgeführten Veranstaltungen im Bereich des Zuchtwesens) teilzunehmen. Regelmäßig bedeutet innerhalb von drei Jahren ab der letzten Teilnahme muss mindestens eine weitere Veranstaltung besucht worden sein.
6. Er muss Eigentümer und Besitzer oder in Ausnahmefällen Mieter eines zuchtfähigen Hundes sein. Das Züchten mit einer gemieteten Hündin bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem VDH. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
7. Der Züchter verpflichtet sich, bei der Teilnahme am Zuchtgeschehen im Interesse der Hunderasse Broholmer zu handeln, den Zweck der KyB zu fördern und nach den Regelungen dieser Zuchtordnung unter entsprechender Anwendung der VDH- Zuchtordnung, des FCI Zuchtreglements, sowie des Tierschutzgesetzes die Hunde zu züchten und zu halten.

8. Der Züchter ist zur Einhaltung der Zuchtbestimmungen, sowie der angemessenen und tierschutzgerechten Unterbringung und Haltung der Hunde verpflichtet. Dies schließt sachgemäße Ernährung sowie Zuwendung zum Hund ein. Menschliche Nähe und Zuwendung sind eine wesentliche Voraussetzung für die Welpen und daher unverzichtbar. Entsprechend den Haltungs- und Aufzuchtbedingungen folgt die KyB den in der VDH- Zuchtordnung geregelten Anforderungen.

§ 3 Zucht/ Anforderungen an den für die Zucht vorgesehenen Hund

In der KyB werden nur Hunde zur Zucht zugelassen, die dem Rassestandard und den daraus folgenden Anforderungen an Verhalten/ Wesen, Konstitution, Erscheinungsbild und Eigenschaften entsprechen.

Zum Nachweis hierüber muss Nachfolgendes erbracht werden.

1. Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden, die VDH/ FCI anerkannte Ahnentafeln oder in Einzelfällen entsprechende Registerbescheinigungen haben.
2. Nachweis der Zuchttauglichkeit von Rüde und Hündin anhand einer gültigen Zuchttauglichkeitsprüfung des VDH. (siehe Anlage 2a)
3. Röntgenologische Untersuchung auf HD und ED und deren Auswertung durch einen vom VDH anerkannten Gutachter. Der Hund muss bei der Untersuchung auf HD und ED das Mindestalter von 15 Monaten erreicht haben. Das Gutachten muss zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Zuchttauglichkeitsprüfung vorliegen und darf maximal den HD- Grad C (leicht) betragen. Hunde mit dem HD- Grad C unterliegen einer Paarungseinschränkung und dürfen nur mit Partnern verpaart werden, die HD- A ausgewertet sind. Hunde mit dem HD Grad D (mittel) und E (schwer) sind für die Zucht gesperrt. Es darf nur mit Hunden, deren ED Befund ED 0 oder ED I beträgt, gezüchtet werden.
4. Untersuchung des Herzens durch Ultraschall, um Aortenstenose, Pullmonalstenose und Herzinsuffizienz auszuschließen. Der in Anspruch genommene Tierarzt sollte Mitglied und zugelassener Untersucher des Collegium Cardiologicums (CC e.V.) oder ein vergleichbar qualifizierter Fachtierarzt sein.
5. Empfohlen wird eine Untersuchung auf Spondylose.
6. Eine Verhaltensbeurteilung, vorzugsweise die der KyB (Anlage 1) oder eine ähnlich gleichwertige, wie zum Beispiel die Mentalbeschreibung nach skandinavischem Vorbild. Auch ausländische Deckpartner müssen eine vergleichbare Verhaltensbeurteilung nachweisen.
7. Sollten bei einem zur Zucht zugelassenen Hund während der Zuchtzulassung oder nachträglich zuchtrelevante Erkrankungen auftreten, die im Sinne des Rassestandards oder gemäß der VDH- Zuchtordnung und/ oder nach Meinung des wissenschaftlichen Beirates des VDH Zucht ausschließend sind, erlischt die Zuchtzulassung automatisch. Die Zuchtzulassung kann ebenso widerrufen werden, wenn bei den Nachkommen eine für diese Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde.

§ 4 Zucht/ Durchführung der Zucht

Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben, die rassespezifischen Merkmale zu erhalten und zu fördern. Daher müssen die Zuchthunde von bester Kondition und Gesundheit sein.

1. Zuchtrüden dürfen ab bestandener Zuchtzulassung, jedoch frühestens mit Vollendung des 18. Lebensmonats zur Zucht verwendet werden. Zuchthündinnen dürfen ab bestandener Zuchtzulassung, jedoch frühestens mit Vollendung des 20. Lebensmonats zur Zucht verwendet werden.
2. Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden. Eine Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres hinaus, kann im Einzelfall der Rassehundezuchtverein (VDH) genehmigen.

3. Häufigkeit der Zuchtverwendung
Hündinnen dürfen innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als 2 Würfe aufziehen. Stichtag ist der Wurfstag. Bei Würfen mit 7 oder mehr als 7 großgezogenen Welpen, sowie nach einer Kaiserschnittgeburt darf die Hündin frühestens 365 Tage nach dem Wurfdatum wieder belegt werden.
4. Bei zwei Schnittgeburten erlischt die Zuchtzulassung der Hündin automatisch.
5. Eine künstliche Besamung ist in Ausnahmefällen zur Verbesserung der Rasse möglich und bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem VDH. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
6. Hündinnen- und Deckrüdenhalter sind verpflichtet, sich vor der Verpaarung zu überzeugen, dass die Zuchtvoraussetzungen für den Rüden und die Hündin erfüllt sind. Wiederholungsverpaarungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Wiederholung einer Verpaarung kann in Ausnahmefällen auf Antrag des Züchters zugelassen werden, wenn entweder
 - a) aus der ersten Verpaarung nur maximal 3 Welpen hervorgegangen sind.
 - oder
 - b) in anderen Fällen, sofern die aktuelle Situation der vorhandenen Zuchtpopulation des Broholmer es erfordert.

Paarungen von Verwandten 1. Grades sind verboten.

7. Jeder Züchter ist verpflichtet ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert. Der Rüdenhalter ist verpflichtet über alle Deckakte seines Rüden Buch zu führen.
8. Deckakt
Während einer Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Die geplante Verpaarung sollte 10 Tage vor dem Deckakt an den Hundedaten- Betreuer der KyB gemeldet werden. Der vollzogene Deckakt sollte binnen 3 Tagen nach dem letzten Deckakt dem VDH und dem Hundedaten- Betreuer der KyB schriftlich gemeldet werden.
9. Wurfmeldung
Jeder gefallene Wurf ist dem VDH und dem Hundedaten- Betreuer der KyB innerhalb von 3 Tagen schriftlich zu melden- auch Würfe, die aus unbeabsichtigten Deckakten resultieren, sowie Totgeburten. Der Züchter hat dem Deckrüdenhalter das Ergebnis des Wurfgeschehens, auch das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechnetem Wurfdatum formlos schriftlich mitzuteilen.
10. Aufzucht der Welpen
Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen sowie alle anderen in seinem Gewahrsam befindlichen Hunde im besten Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrmals, mindestens jedoch dreimal zu entwurmen.
Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen, vollständig ausgefüllten Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen. Zur Grundimmunisierung gehören mindestens die Impfung gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose.
Alle Welpen sind mittels Transponder (Chip- Iso- Norm) durch einen Tierarzt zu kennzeichnen.
11. Eine Ammenaufzucht ist zu melden.

12. Wurfbesichtigung, Wurfabnahme und Zuchtbuchführung

Wird eine von der FCI anerkannte oder vom VDH national anerkannte Rasse nicht von einem VDH – Mitgliedsverein betreut, so übernimmt der VDH die direkte Betreuung und Zuchtbuchführung. Der VDH schließt mit dem einzelnen Züchter eine entsprechende Vereinbarung. Es gelten die VDH Zuchtbestimmungen für die Rasse Broholmer, die vom VDH direkt betreut wird. (Anlage 2)

Die Wurfbesichtigung und Wurfabnahme erfolgt durch einen vom VDH beauftragten Zuchtwart.

Das Zuchtbuch wird vom VDH geführt, der alle Daten des Zucht-, Ausstellungs- und Prüfungswesens verwaltet. Die Tätigkeiten der Zuchtbuchstelle ergeben sich aus der jeweiligen aktuellen VDH- Satzung sowie den dazugehörigen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen.

13. Abgabe der Welpen

Vor dem 56.Lebenstag (vollendete 8. Lebenswoche) dürfen die Welpen nicht abgegeben werden. Die Wurfabnahme muss erfolgt sein. Der Züchter hat unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass die Welpen in verantwortungsbewusste Hände kommen. Ein Verkauf und Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblicher Hundehandel ist untersagt.

14. Erfassung von Käuferadressen

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, muss der Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen dem Vorstand der KyB schriftlich mitteilen.

Wird das Einverständnis verweigert, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

15. Allgemeine Pflichten der Züchter im Zusammenhang mit der Zuchtverwendung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Deckrüden und Zuchthündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln des VDH beschrieben und gelten unmittelbar. Die Züchter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbstständig zu informieren.

16. Zuchtverstöße und Überwachung der Zuchtvorschriften

Als Zuchtverstöße sind alle Zuchtmaßnahmen anzusehen, die nicht im Einklang mit dieser Ordnung oder mit den Bestimmungen der Dachverbände VDH und FCI stehen, sowie auch die Missachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften.

Verstöße gegen diese Ordnung und die Zuchtregeln der Dachverbände können mit den im VDH Regelwerk genannten Maßnahmen verfolgt und geahndet werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Unwirksamkeit der übrigen Teile nach sich.